



## Stellungnahme Nr. 23 April 2026

### Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drucksache 21/4298)

#### Mitglieder des Ausschusses Abwickler Vertreter

RA Joachim Exner  
RAin Elisabeth Geheeb  
RA Andreas Handziuk (Vorsitzender), Berichterstatter  
RAin Sabine Kantin  
RAin Dr. Carolin Kenter  
RAin Simone Kolb  
RA Friedrich März  
RA Robert Podgajny

RA André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer  
RA Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Mitglieder des Ausschusses BRAO

RAin Christine Bernard  
RA Dr. Maximilian Gerhold  
RA Prof. Ingo Hauffe  
RA Jan Helge Kestel  
RAuN Jan J. Kramer  
RA Otmar Kury (Vorsitzender)  
RAuN Dr. Marcus Mollnau  
RA Rolf G. Pohlmann  
RA Jan Schaeffer  
RA Dr. Alexander Siegmund  
RA Dr. Uwe Wirsching  
RA beim BGH Dr. Christian Zwade

RA André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer  
RA Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer  
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

### **Mitglieder des Ausschusses Europa**

RA Dr. Sebastian Cording  
RA Hans-Joachim Fritz  
RA Marc André Gimmy  
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende)  
RA Andreas Max Haak  
RA Dr. Frank J. Hospach  
RA Dr. Christian Lemke  
RA Maximilian Müller  
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens  
RA Dr. Hans-Michael Pott, Berichterstatter  
RA Jan K. Schäfer  
RAin Stefanie Schott  
RA Prof. Dr. Gerson Trüg  
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer  
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

### **Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht**

RA Dr. Matthias Dann  
RA Prof. Dr. Michael Gubitza, Berichterstatter  
RAin Dr. Vera Hofmann  
RA Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender)  
RA Dr. jur. Andreas Minkoff  
RA Maximilian Müller  
RA Jürgen Pauly  
RAin Anette Scharfenberg  
RAin Dr. Alexandra Schmitz  
RAin Stefanie Schott  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer  
RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

### **Mitglieder des Ausschusses Strauda**

RAin Dr. Carolin Arnemann, Berichterstatterin  
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl  
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm  
RA Prof. Dr. Björn Gercke  
RA Dr. Mayeul Hiéramente  
RA Thomas C. Knierim  
RA Dr. Daniel M. Krause

RAin Theres Kraußlach

RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RAin Dr. Hellen Schilling

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Annette von Stetten, Berichterstatterin

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Justizministerien der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Patentanwaltskammer  
Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion,  
Juris, Expertenbriefing, Otto Schmidt Verlag, Legal Tribune Online, MDR, JUVE

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

### I. Differenzierung zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern

Im Grundsatz begrüßt die BRAK das Anliegen des Gesetzentwurfes, zukünftig bei Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen zu unterscheiden.

Zustimmung findet auch, diesbezüglich zwischen Beratungen mit lediglich empfehlendem Charakter und rechtlichen Hinweisen als präventive Maßnahmen auf der einen und Rügen als repressive Maßnahmen auf der anderen Seite unterscheiden zu wollen.

Die Einführung des „rechtlichen Hinweises“ und damit eine Klärung der Diskussion um die so genannte „missbilligende Belehrung“ werden begrüßt. Weniger geglückt ist nach Auffassung der BRAK auch weiterhin die Legaldefinition des rechtlichen Hinweises in § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E. Vorgesehen ist, dass ein rechtlicher Hinweis vorliegen soll, „soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu einer bestimmten berufsrechtlichen Verhaltenspflicht des Mitglieds auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat“. Eine trennscharfe Abgrenzung zur unverbindlichen Beratung ermöglicht diese Umschreibung aber nicht. Eine abgestimmte rechtliche Bewertung berufsrechtlicher Fragen geht denkllogisch nicht nur einem rechtlichen Hinweis, sondern auch einer präventiven Beratung voraus, mit der lediglich unverbindliche Handlungsoptionen vorgeschlagen werden sollen. Für die Qualifikation als rechtlicher Hinweis kann es auch nicht darauf ankommen, ob sich die Rechtsanwaltskammer positioniert, die Rechtslage mithin selbst bewertet und sich auf eine Auslegung festlegt, oder sich aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung zur Rechtslage darauf beschränkt, lediglich auf den vorliegenden Meinungsstand zu verweisen. Eine solche Differenzierung ist wohl auch nicht gewollt; der Gesetzentwurf bleibt an dieser Stelle missverständlich.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem mit einem Rechtsbehelf angreifbaren rechtlichen Hinweis und einer schlichten Beratung ist der Umstand, dass es sich nur beim Erstgenannten um einen belastenden Verwaltungsakt handelt. Es geht bei einem rechtlichen Hinweis mithin um die abschließende Beurteilung eines feststehenden Sachverhalts, während sich eine Beratung mit empfehlendem Charakter eher auf ein abstraktes bzw. noch fiktives Szenario bezieht. Dies ergibt sich letztlich auch aus § 73 Abs. 3 BRAO-E und der Begründung des Reformgesetzes.

Dies sollte aber gerade auch bei der Definition der Maßnahme gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E deutlich zum Ausdruck kommen. Hierzu genügt es nicht, dass gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E ein rechtlicher Hinweis als solcher zu bezeichnen sein soll.

Zutreffend weist die Begründung des Regierungsentwurfs selbst darauf hin, dass der Bezeichnung allein keine entscheidende Bedeutung für die Qualifikation einer Maßnahme zukommt.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

## **II. Herstellung kohärenter und rechtsklarer Regelungen bei Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder**

### **1. Vereinheitlichung des Rechtsweges**

Grundsätzlich teilt die BRAK die Überlegungen des Reformgesetzgebers, zukünftig für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Auskunftsverlangen, Zwangsgelder und Rügen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Anwaltsgerichts vorzusehen.

Die BRAK begrüßt auch, dass bei einer Rüge (Zulassungs-)Revision zum Anwaltsgerichtshof gegeben sein soll. Zwar ist die Rüge, wie sich aus § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E ergibt, keine schwere Sanktion. Um mittels obergerichtlicher Entscheidungen eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen zu können, erscheint dieser Rechtsweg aber geboten.

Keine grundsätzlichen Einwände bestehen dagegen, bei Rügen gemäß §§ 74a Abs. 1, 56 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E auf eine zweite Tatsacheninstanz zu verzichten, soweit § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAO-E bestimmt, dass die Überprüfungsmöglichkeiten gemäß §§ 57 Abs. 3, 74 Abs. 5 BRAO bestehen bleiben, auch wenn landesrechtlich eine Nachprüfung gemäß § 68 VwGO ausgeschlossen ist.

### **2. Anwendbare Verfahrensvorschriften**

Dass der Regierungsentwurf vorsieht, künftig für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Auskunftsverlangen, Zwangsgelder und Rügen einheitlich die für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften der VwGO zur Anwendung zu bringen, ist aus Sicht der BRAK konsequent.

Die BRAK verbleibt allerdings bei ihrer Auffassung, dass für Rügen als Teil der repressiven Berufsaufsicht das Instrumentarium der Strafprozessordnung – häufig auch wegen der Sachnähe zum Strafrecht – viel besser passt.

Die Änderung hätte auch zur Folge, dass es beim Anwaltsgericht zukünftig zwei verschiedene Verfahrensarten gibt, und zwar zum einen bei der Anfechtung der Rügen, der Zwangsgeldandrohung, der Festsetzung des Zwangsgeldes und des rechtlichen Hinweises durch Widerspruch und Anfechtungsklage das Verwaltungsprozessrecht, und zum anderen nach einer Anschuldigung von Berufsrechtsverstößen durch die Generalstaatsanwaltschaft das Strafprozessrecht. Die Anwaltsgerichte bei den Rechtsanwaltskammern sind zurzeit regelmäßig mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt, die strafrechtlich spezialisiert sind. Mit verwaltungsrechtlichen Fragestellungen waren diese Berufsträger bisher jedenfalls nicht befasst. Vor diesem Hintergrund bedürfte es für die Vorbereitung der Anwaltsrichter auf die neuen Verfahren in jedem Fall einer Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten.

## **III. Zu den einzelnen Regelungen**

### **1. Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 BRAO-E)**

§ 17 Abs. 3 Nr. 2 BRAO-E sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammern eine nach § 17 Abs. 2 BRAO erteilte Erlaubnis widerrufen können, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder den Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BRAO nach sich ziehen würden.

Die BRAK gibt zu bedenken, dass ausschließlich die Anwaltsgerichte für den Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft zuständig sind (§ 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO). Ob ein Rechtsanwalt aus der

Anwaltschaft ausgeschlossen worden wäre, lässt sich demnach durch eine Rechtsanwaltskammer nicht entscheiden. Ein anwaltsgerichtliches Verfahren kann nachträglich nicht mehr durchgeführt werden.

Es ist daher systemwidrig, dass eine Entscheidung eines Gerichts inzident durch eine Rechtsanwaltskammer getroffen werden soll.

## **2. Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis in der BRAK (§ 31 Abs. 4 Nr. 14 BRAO-E)**

Die geplante Regelung in § 31 Abs. 4 Nr. 14 BRAO-E zur Erfassung von Insolvenz- und Liquidationsdaten bei der Auflösung von Gesellschaften in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern ist grundsätzlich nachvollziehbar, um Transparenz zu gewährleisten. Allerdings ergeben sich aus der Praxis und im Hinblick auf Haftungsfragen erhebliche Bedenken.

Trotz der Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 18.11.2024 ist nicht sichergestellt, dass die Rechtsanwaltskammern die erforderlichen Mitteilungen über Eintragungen in Handels- oder Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften nach XXI Nr. 3 von den Registergerichten erhalten. Mehrere Rechtsanwaltskammern haben im Zusammenhang mit den Mitteilungen in Zivilsachen in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die Registergerichte die Rechtsanwaltskammern regelmäßig nicht oder häufig nicht zeitnah informieren. Sollten die Rechtsanwaltskammern künftig Daten der Insolvenzverwaltung oder Liquidatoren veröffentlichen müssen, wäre eine konsequente Anwendung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen durch die Registergerichte gegenüber den Rechtsanwaltskammern unabdingbar, da die Rechtsanwaltskammern für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich sind. Weder Insolvenzverwalter noch Liquidatoren sind berufsrechtlich dazu verpflichtet, den Rechtsanwaltskammern entsprechende Mitteilungen, insbesondere zu ihrer Person, zukommen zu lassen.

Werden den Rechtsanwaltskammern aber weder durch Register- oder Insolvenzgerichte noch durch Insolvenzverwalter oder Liquidatoren Mitteilungen gemacht, besteht das Risiko, dass Rechtsanwaltskammern für falsch veröffentlichte Daten haftbar gemacht werden.

Aus welcher Quelle die Kammern die einzutragenden Daten beziehen sollen, lässt der bisherige Gesetzentwurf offen. Jedenfalls ist es den Rechtsanwaltskammern nicht zuzumuten, sich die Informationen selbst beschaffen zu müssen. Sollten die Kammern allerdings lediglich verpflichtet sein, die Daten einzutragen, die ihnen von den Vertretern der Berufsausübungsgesellschaften mitgeteilt werden, ohne weitere Recherche der Richtigkeit, so sollte dies auch aus dem Gesetzentwurf unmissverständlich hervorgehen.

Ferner ist die Einführung dieser Regelung für alle Berufsausübungsgesellschaften unabhängig von ihrer Gesellschaftsform nicht nachvollziehbar. Sofern Gesellschaften, die im Register eingetragen sind, aufgelöst werden, besteht die Möglichkeit, Informationen aus dem Register zu erhalten. Anders ist dies aber bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die in keinem Register geführt werden. Hier sollte gegebenenfalls über eine Differenzierung nachgedacht werden.

Schließlich regt die BRAK erneut an, im bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis nur den Namen, die Firma der Berufsausübungsgesellschaft, die Mitglied der Kammer ist, ihre Registernummer und das Register zur Identifizierung einzutragen. Alle weiteren Angaben können die Rechtssuchenden aus dem öffentlichen Register, das zudem über öffentlichen Glauben verfügt, entnehmen. Die geplante Regelung würde zu doppeltem Verwaltungsaufwand führen und die Praxis zeigt, dass die Berufsausübungsgesellschaften einen Gleichlauf der Eintragungen nicht gewährleisten (können).

Die jetzige Regelung würde mithin zu widersprüchlichen Eintragungen im (Handels-)Register und dem BRAV führen und so zu einer Verunsicherung der Rechtsuchenden beitragen.

### **3. Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen (§ 42 BRAO-E)**

Die BRAK spricht sich ausdrücklich dagegen aus, für Unternehmen eine Zustimmungsfiktion nach Ablauf einer Zweiwochenfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E vorzusehen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG dient das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gemäß § 43a Abs. 4 BRAO nicht nur dem Schutz des individuellen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant und der Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, sondern auch dem Gemeinwohl in Gestalt der Rechtspflege, die auf eine Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung angewiesen ist. Der Rechtsanwalt darf nicht Diener zweier Herren sein. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gilt auch für Anwälte, die sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit einem Rechtsanwalt verbunden haben, der einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Ausnahmen vom Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sind im Fall der Sozietätserstreckung in eng begrenzten Einzelfällen nur dann möglich, wenn die konkrete Zustimmung der betroffenen Mandanten vorliegt.

Das Tätigkeitsverbot darf nach Auffassung der BRAK nicht noch weiter aufgeweicht werden. Das Verbot, keine widerstreitenden Interessen zu vertreten, stellt eine wichtige Kernpflicht des anwaltlichen Berufsrechts dar. Das Tätigkeitsverbot ist – wie die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht – eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Anwaltschaft ihre zentrale Funktion im System der Rechtspflege erfüllen kann. Die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben setzt den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen seines eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalt voraus. Diese Eigenschaften stehen grundsätzlich nicht zur Disposition der Mandanten. Der Rechtsverkehr muss sich darauf verlassen können, dass der Pflichtenkanon des § 43a BRAO befolgt wird, damit die angestrebte Chancen- und Waffengleichheit der Bürger untereinander und gegenüber dem Staat gewahrt wird und die Rechtspflege funktionsfähig bleibt. Das Verbot dient dazu, das Vertrauen sowohl der Öffentlichkeit als auch der einzelnen Mandanten in die unabhängige Interessenwahrnehmung durch den Rechtsanwalt zu schützen, die für und im Interesse der eigenen Partei erfolgt. Dieses Vertrauen würde durch die Einführung einer Zustimmungsfiktion konterkariert.

Ungeachtet dessen ist es nicht plausibel, warum Unternehmen weniger schutzbedürftig sein sollen als Verbraucher. Damit zu argumentieren, dass der Unternehmer eine Zustellungsfiktion aus § 362 HGB kenne, geht fehl. Bei dieser Norm geht es um den eigenen Gewerbebetrieb des Kaufmanns. In diesem Zusammenhang und aufgrund der Eigenschaft als Kaufmann ist die Qualifikation des Schweigens als Annahme eines Antrags nachvollziehbar. Denn Sinn und Zweck des § 362 HGB ist die Beschleunigung des Handelsverkehrs bei gleichzeitigem Schutz des Geschäftspartners. Hier allerdings ist das Unternehmen – genauso wie ein Verbraucher – Mandant, und nur darauf kommt es für die Frage der Schutzbedürftigkeit an. Eine differenzierte Behandlung ist daher nicht gerechtfertigt. Im Rechtsverkehr kann das Schweigen nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen als Willenserklärung gedeutet werden, da die Vertragsfreiheit zu schützen und die Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr zu gewährleisten ist.

Die Zustimmungsfiktion, der im Übrigen eine viel zu kurze Frist vorausgehen soll, würde dazu führen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant und letztendlich die Integrität der Anwaltschaft beeinträchtigt werden. Wirtschaftliche Risiken einer Anwaltskanzlei dürfen nicht über den Schutz der Rechtsuchenden gestellt werden.

#### **4. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO-E)**

Die BRAK begrüßt den Änderungsvorschlag, wonach bei der Antragstellung zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt die Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Arbeitsvertrages nicht mehr erforderlich sein soll.

Die Vorlage einer Abschrift des Arbeitsvertrages soll zukünftig richtigerweise ausreichend sein, so dass auf diese Weise das Zulassungsverfahren für alle Beteiligten vereinfacht, endbürokratisiert und beschleunigt werden kann. Die Neuregelung stellt einen wichtigen weiteren Schritt zur papierlosen Aktenführung dar.

Die BRAK regt bei dieser Gelegenheit an, nicht nur das Zulassungsverfahren von Syndikusrechtsanwälten, sondern auch das Verfahren beim Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu entbürokratisieren.

Es wird angeregt, § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO ersatzlos zu streichen. Gemäß § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO i.V.m. § 46a Abs. 2 Satz 2 BRAO ist die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zuzustellen. § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO i.V.m. § 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO sieht darüber hinaus eine Anhörung der DRV Bund vor. Gründe, warum die DRV Bund im Widerrufsverfahren zu beteiligen ist, sind nicht ersichtlich. Bei Beendigung der Tätigkeit/des Arbeitsverhältnisses ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 2 Satz 2 BRAO zu widerrufen. Ein Interesse, welches die DRV Bund geltend machen könnte, ist nicht ersichtlich. Auch die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwaltskammern gemäß § 76 BRAO lässt eine Beteiligung der DRV Bund bei Vorliegen der sonstigen Widerrufsgründe aus § 14 und § 15 BRAO nicht zu. Eine Zustellung des Widerrufsbescheides an die DRV Bund ist zudem mangels Rechtsschutzbedürfnisses nicht erforderlich.

#### **5. Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55 BRAO-E)**

Die BRAK begrüßt, dass der Regierungsentwurf mit der Neufassung des § 55 BRAO auf eine Begrenzung der finanziellen Belastung der Rechtsanwaltskammern hinwirken will, die bei der Bestellung von Abwicklerinnen und Abwicklern regelmäßig im Wege der so genannten Bürgenhaftung nach § 54 Abs. 4 entstehen können. Eine Reform des Abwicklerinstituts ist aus Sicht der BRAK dringend geboten.

Der Regierungsentwurf bleibt allerdings hinter den weitergehenden Reformvorschlägen der BRAK (dazu im Einzelnen später) zurück. Der Entwurf ist in seiner Zielsetzung der Begrenzung der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern richtig, aber in seiner konkreten Ausgestaltung wenig praxistauglich und wenig überzeugend. Die geplante Neufassung von § 55 BRAO ist unzureichend. Es besteht dringender Bedarf, das Institut der Abwicklung von Kanzleien grundlegend zu reformieren.

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung obliegt es dem Abwickler, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln und die laufenden Aufträge fortzuführen. Insofern gilt er als von den Mandanten bevollmächtigt, die laufenden Mandate bis zum jeweiligen Mandatsende weiter zu bearbeiten und dies unabhängig davon, ob bei der weiteren Bearbeitung noch Gebühren entstehen können oder diese bereits durch Vorschüsse bezahlt worden sind.

Der ausgeschiedene Rechtsanwalt oder seine Erben haben dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, müssen demnach also grundsätzlich für die Kosten der Abwicklung der Kanzlei aufkommen.

Kann der Abwickler seinen Vergütungsanspruch gegen den ausgeschiedenen Rechtsanwalt oder dessen Erben aufgrund Zahlungsunfähigkeit oder Erbausschlagung aber nicht realisieren, haftet die zuständige Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge. Diese Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern wird aber bekanntlich immer problematischer und das Kostenrisiko für die Kammerhaushalte wird immer größer.

Früher war der Regelfall für die Bestellung eines Abwicklers nämlich der Tod eines Rechtsanwalts. Heute ist der Grund für eine Kanzleiabwicklung regelmäßig das Erlöschen der Zulassung wegen Vermögensverfalls.

In der Regel rechnen Rechtsanwälte, die später in Insolvenz fallen, alle aus einem Mandat erzielbaren Gebührenansprüche als Vorschuss ab, da vor dem Widerruf der Zulassung noch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, finanziell überleben zu können. Es wird also eine exzessive Vorschusspraxis betrieben.

Der Kanzleiabwickler sieht sich in diesen Fällen daher einer Reihe von Verfahren gegenüber, welche er abzuwickeln hat, aus welchen er aber keine Gebührenansprüche mehr realisieren kann. Verstärkt wird dieses Problem noch in so genannten Massenverfahren, z. B. im Sozialrecht und bei der Vertretung von Anlegern, in denen der Abwickler vor der Aufgabe steht, eine sehr große Anzahl von Mandaten zu erfassen und abzuwickeln.

In der Vergangenheit sind auf die Kammern im Zusammenhang mit der Festsetzung der Abwicklervergütung und der Bürgenhaftung so schon mehrfach sechsstellige Beträge zugekommen.

Beispiel: RAK Hamburg: ca. 550.000 Euro  
RAK Bamberg: ca. 150.000 Euro

Verstärkt wird diese Situation noch dadurch, dass die den Abwicklern zustehende angemessene Vergütung in Anbetracht eines Beschlusses des BGH vom 21.12.2022 (AnwZ (Brfg) 16/22) mittlerweile wesentlich höher als zuvor von den Rechtsanwaltskammern meist praktiziert anzusetzen ist.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Abwicklervergütung und der Bürgenhaftung sind die Haushalte der Rechtsanwaltskammern daher zunehmend nicht unerheblichen Kostenrisiken ausgesetzt.

Der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit der Mandatsbeendigung/Mandatskündigung dann vor, wenn eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro einzutreten droht und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E). Macht der Abwickler gegenüber der Rechtsanwaltskammer mehr als 10.000 Euro geltend, besteht eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer aus der Bürgenhaftung für die Fortführung laufender Aufträge nur dann, wenn sie der Fortführung zugestimmt hatte (§ 53 Abs. 4 Satz 1 BRAO-E). Im Ergebnis haftet die Rechtsanwaltskammer bei einer Beendigung/Kündigung der Mandate der Höhe nach unbegrenzt und für die Fortführung der Mandate bis zu einer Höhe von max. 10.000 Euro, wenn sie der Fortführung nicht zugestimmt hatte.

Der Regierungsentwurf hält danach aus Gründen des Verbraucherschutzes an der aktuellen Obliegenheit zur Fortführung laufender Mandate grundsätzlich fest. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf biete das bestehende System für Mandantinnen und Mandanten, die unverschuldet den von ihnen gewählten anwaltlichen Beistand verloren haben, die größte Sicherheit und Sorge für die bestmögliche Kontinuität. Der Regierungsentwurf betont dabei ausdrücklich, dass die laufenden Mandate wie eigene Mandate fortzuführen sind (§ 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E) und eine Bevollmächtigung wird in § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E gesetzlich fingiert. Von dieser Obliegenheit soll künftig dann eine Ausnahme bestehen,

wenn die Gefahr besteht, dass es zu einer Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro kommen könnte und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat.

Diese Regelung wirft eine Vielzahl von Fragen auf: Wer trifft die Prognoseentscheidung? Der Abwickler oder die Rechtsanwaltskammer? Ist die Prognose auftragsbezogen oder abwicklungsbezogen? Müssen Abwickler und/oder Rechtsanwaltskammer die Höhe der zu erwartenden Kosten für jedes einzelne Mandat prüfen? Wer haftet für eine falsche Prognoseentscheidung?

Es stellt sich auch die Frage nach den Kriterien, anhand derer die Rechtsanwaltskammern ihre Entscheidung zur Fortführung der Mandate rechtsicher treffen sollen. Die Anforderungen, die an die Zustimmung der Rechtsanwaltskammer gestellt werden, sowie auch deren Folgen werden nicht definiert. Es ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die Rechtsanwaltskammer ihre Zustimmung erklären soll. Zudem ist auch unklar, ob sich die Zustimmung der Rechtsanwaltskammer zur Fortführung laufender Mandate nur auf einzelne, sich als kostenintensiv abzeichnende Mandate bezieht oder ob sämtliche laufenden Mandate beendet werden können, wenn die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer 10.000 Euro zu übersteigen droht.

§ 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E erscheint damit wenig praktikabel. Die vorgesehene Haftungsbegrenzung der Rechtsanwaltskammern auf 10.000 Euro entfaltet zwar haftungsbegrenzende Wirkung. Dies geht jedoch mit der schwierigen – und wegen der dynamischen Situation insbesondere bei Gewinnung eines Abwicklers zu Beginn der Abwicklung – kaum zu handhabenden notwendigen Prognose einher, ob eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in Höhe von mehr als 10.000 Euro „einzutreten droht“.

Allein die organisatorische Sichtung und Durchdringung der Akten zu Beginn der Abwicklung kann so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die im Regierungsentwurf veranschlagte Grenze von 10.000 Euro bereits erreicht ist, ohne dass der Abwickler zu diesem Zeitpunkt bereits beurteilen kann, wie viel Zeit er für die weitere Bearbeitung benötigt und ob die 10.000 Euro-Grenze bei Fortführung der Mandate überschritten werden würde.

Die vorgeschlagene Beschränkung der Bürgenhaftung würde unter Umständen auch mit einer neuen Haftung erkaufte: Die Kammervorstände hätten zu entscheiden, ob der Abwickler sich auf die Beendigung der Mandate beschränken oder die Mandate fortführen soll. Die Informationslage im Zeitpunkt der Entscheidung wird in allen Fällen – insbesondere bei chaotischen Kanzleiabwicklungen – unvollständig sein müssen. Ob diese Entscheidung dann zutreffend war, wird sich erst viel später im Streit über die Höhe der Bürgenhaftung zeigen. Das ist weder für potenzielle Abwickler noch für die Rechtsanwaltskammern eine sinnvolle Lösung.

Das Festhalten an der grundsätzlichen Verpflichtung zur Fortführung der laufenden Mandate widerspricht auch der Realität anwaltlicher Tätigkeit und würde dazu führen, dass Abwickler regelmäßig auch juristisch aussichtslose und dadurch wirtschaftlich unrentable oder haftungsträchtige Mandate weiterführen müssen, und dies selbst dann, wenn erhebliche Risiken oder Unklarheiten bestehen. Auch wenn die Aktenlage unvollständig oder die Kommunikation mit den Mandanten erschwert ist, wäre der Abwickler damit – anders als der Abzuwickelnde selbst – im Grundsatz verpflichtet, ein Mandat fortzuführen.

Die Regelung verkennt dabei auch die persönliche Verantwortung des Abwicklers und das Haftungsrisiko, das der Abwickler trägt, ohne dabei eine eigene Entscheidungsfreiheit zu haben; eine Entscheidungsfreiheit, die dem Verstorbenen oder nicht mehr zugelassenen Rechtsanwalt jederzeit zugestanden hätte. Bereits jetzt überfordert das Risiko der Übernahme einer Abwicklungstätigkeit potenzielle Abwickler und wirkt abschreckend auf deren Bereitschaft, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu

übernehmen. Insbesondere bei Abwicklungen, bei denen absehbar ist, dass die abzuwickelnde Kanzlei massenhaft Mandate betreut hat, ist es den Rechtsanwaltskammern schlicht nicht mehr möglich, jemanden zu finden, der zeitlich und organisatorisch bereit ist, in kürzester Zeit die persönliche Verantwortung und Haftung für eine derartige Aufgabe zu übernehmen.

Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, weshalb an dem bestehenden System der Fortführung laufender Mandate festgehalten werden soll. Dass in einem Vertragsverhältnis einer der Beteiligten nach Vertragsschluss stirbt oder insolvent wird, unterfällt grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko der Vertragsbeteiligten. Eine geordnete Abwicklung kann aber auch darin bestehen, ein Mandat zu beenden und die Mandantschaft an einen für den Sachverhalt qualifizierteren Kollegen zu verweisen.

Da auch nach dem Regierungsentwurf dem Kanzleiabwickler dem Grundsatz nach die Beendigung aller noch laufenden Mandate obliegt, wären die Mandanten des früheren Rechtsanwalts umfassend vor Rechtsverlust geschützt. Gleichwohl kommen sie nicht in die Pflicht, dem Abwickler die gesetzlichen Gebühren zahlen zu müssen, wenn sie bereits zuvor an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt Vorschüsse geleistet haben. Für die Vergütung des Abwicklers haftet vielmehr bei Zahlungsunfähigkeit des ausgeschiedenen Rechtsanwalts die zuständige Rechtsanwaltskammer. Damit aber wird das grundsätzliche Insolvenzrisiko, welches jeden Gläubiger im Rechtsverkehr trifft, auf die Rechtsanwaltskammer und damit auf die kammerangehörigen Rechtsanwälte abgewälzt. Eine solch umfassender Insolvenzschutz ist eine Ausnahme im System des Insolvenzrechts, für welche nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sich kaum eine Rechtfertigung finden lässt. Grundsätzlich hat jedermann das Risiko der Insolvenz seines Vertragspartners selbst zu tragen, weil er sich freiwillig und im Vertrauen darauf, dass dieser seine Gegenleistung erbringen werde, an diesen gebunden und einen Vorschuss gezahlt hat.

Dementsprechend scheint es keinesfalls ungebührlich, dem Mandanten das Risiko aufzubürden, seines Vorschusses verlustig zu gehen. Der Schaden, der letzten Endes beim Mandanten verbleibt, ist das Risiko, bestimmte Leistungen zweimal bezahlen zu müssen. Die Risikoverteilung auf die Mandanten des ausgeschiedenen Anwaltes ist deshalb sachgerechter als eine Überwälzung auf die Kammer und damit auf alle in ihr zusammengeschlossenen Rechtsanwälte, die mit ihren Kammerbeiträgen damit für Vergütungsansprüche haften.

Hierfür sprechen auch folgende Erwägungen:

Macht der ausgeschiedene Rechtsanwalt noch kurz vor dem Widerruf seiner Zulassung wegen Vermögensverfall von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, haftet er dem Mandanten auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Vorschusses. Da er sich aber in Vermögensverfall befindet, wird der Mandant mit seinem Rückzahlungsanspruch in der Regel ausfallen. Will der Mandant also einen neuen Anwalt beauftragen, muss er die Gebühren erneut zahlen.

Oder: Hat der ausgeschiedene Anwalt noch vor seinem Ausscheiden Klage bei Gericht eingereicht und zu diesem Zweck bei dem Mandanten einen Gerichtskostenvorschuss angefordert, diesen aber zum Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung noch nicht bei Gericht eingezahlt und ist der auf den Gerichtskostenvorschuss entfallene Betrag von dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt wegen dessen Vermögenslosigkeit nicht zurückzuerlangen, so fällt der Mandant mit dieser Forderung auch dann aus, wenn mittlerweile ein Abwickler bestellt wurde. Will der Mandant das Klageverfahren also weiter betreiben, muss er den Vorschuss erneut einzahlen.

Weshalb aber ein an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt gezahlter Gebührevorschuss schützenswerter sein soll als ein Gerichtskostenvorschuss, erschließt sich nicht.

Hinzu kommt Folgendes: Jedermann hat die Möglichkeit, sich durch Abschluss einer Rechtsschutzversicherung vor Doppelbelastungen zu schützen, welche im Falle des Todes oder des Zulassungsverlusts des von ihm beauftragten Anwalts entstehen können.

Der Deckungsschutz der Rechtsschutzversicherung gemäß § 5 ARB umfasst grundsätzlich auch einen erforderlichen Anwaltswechsel, wenn der Versicherte keine vertraglichen Obliegenheiten verletzt. Für eine derartige Obliegenheitsverletzung trägt die Rechtsschutzversicherung die so genannte Darlegungs- und Beweislast. Der Rechtsschutzversicherer ist nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages unter bestimmten Umständen verpflichtet, auch die Kosten eines Anwaltswechsels zu übernehmen. Entscheidend ist hierbei nicht, ob der Grund für den Wechsel aus der (subjektiven) Sphäre der Mandatsbeziehung herrührt. Maßgeblich ist vielmehr allein die Frage, ob sich der Anwaltswechsel aus der Sicht einer auf sorgfältige Prozessführung bedachten Partei als objektiv erforderlich darstellt<sup>2</sup>.

Objektiv erforderlich ist ein Anwaltswechsel u. a. im Falle des Todes des beauftragten Anwalts oder des Zulassungswiderrufs. Das LG Köln hat in seinem Beschluss vom 13.04.2011<sup>3</sup> die Notwendigkeit eines Anwaltswechsels und damit die Kostenübernahmepflicht des Rechtsschutzversicherers schon für den Fall bejaht, dass der mandatierte Anwalt aufgrund nachhaltiger Depression sich zur weiteren Bearbeitung seiner Mandate nicht in der Lage sah und auf Empfehlung seiner Ärzte auf seine Zulassung verzichtete.

Die BRAK hält daher nach wie vor an dem durch die Hauptversammlung am 26.04.2024 beschlossenen Reformvorschlag fest, den die BRAK bereits mit Schreiben vom 06.05.2024 dem BMJV vorgelegt hatte (vgl. **Anlage**).

Danach soll der Kanzleiabwickler (neu: Kammerbeauftragte) zukünftig nicht mehr die schwebenden Angelegenheiten abwickeln und die laufenden Aufträge bis zum Ende fortführen, sondern es soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Aufgabe zukünftig nicht mehr in der Weiterbearbeitung der Mandate liegt, sondern insbesondere darin besteht, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandates und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwaltes zu informieren. Letztendlich würde dies bedeuten, dass sich die Mandanten zukünftig selbst um die Weiterführung ihrer Rechtssache kümmern sollen, selbst dann, wenn bereits Gebührevorschüsse an den früheren Rechtsanwalt gezahlt worden sind.

Damit würde sich für den Mandanten nach Auffassung der BRAK lediglich ein allgemeines Lebensrisiko realisieren. Die BRAK geht bei ihren Überlegungen hierbei davon aus, dass der Auftrag bzw. das Mandat zwischen früherem Anwalt und Mandanten beim Tod des früheren Anwaltes gemäß § 673 BGB mangels ausdrücklich anderer Regelungen im Mandatsvertrag im Zweifel bereits kraft Gesetzes erlischt. Sollte der Auftrag bzw. das Mandat ausnahmsweise nicht erlöschen, würde die Erbringung der Leistung durch die Erben, soweit sich unter diesen kein Rechtsanwalt befindet, in der Regel unmöglich sein, so dass damit die Leistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1 BGB erlöschen würde.

Dies gilt nach Auffassung der BRAK auch für den Fall, dass die Zulassung eines Rechtsanwalts aus sonstigen Gründen widerrufen wird. Dem Mandanten stehen dann gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 ff. BGB gegen die Erben des verstorbenen Rechtsanwalts oder den ehemaligen Rechtsanwalt zu.

Im Ergebnis bedarf es nach Auffassung der BRAK damit keiner Mandatsbeendigung mehr durch Kündigung des Abwicklers. Dass das Mandat in diesen Fällen endet, sollte sich zur Klarstellung zukünftig

---

<sup>2</sup> vgl. Prölls/Martin, VVG, ARB 2010, § 5, Rn. 7.

<sup>3</sup> Az.: 20 S 4/10.

unmittelbar aus § 55 BRAO ergeben. Die BRAK hat sich bei ihren Überlegungen an der aktuellen und bewährten Rechtslage in Österreich orientiert (vergleiche § 34 a RAO).

Aus Sicht der BRAK ist dieser Reformvorschlag, der einen Paradigmenwechsel darstellen würde, sehr viel besser geeignet, den aktuell bestehenden und zukünftig noch größer werdenden Problemen der Abwicklung von Kanzleien gerecht zu werden. Dieser Paradigmenwechsel berücksichtigt sowohl die berechtigten Sorgen der Rechtsanwaltskammern und ihre Kammerhaushalte als auch den Verbraucherschutz hinreichend.

Im Übrigen enthält der Regierungsentwurf widersprüchliche Begrifflichkeiten und unbestimmte Rechtsbegriffe:

Der Regierungsentwurf hält an der Unterscheidung „schwebenden Angelegenheiten“ und „laufenden Aufträge“ fest. Diese Differenzierung ist aus Sicht der anwaltlichen Praxis wenig hilfreich, da sie in der täglichen Anwendung zu Auslegungsschwierigkeiten führt. Sinnvoller wäre es, einheitlich den Begriff „laufende Angelegenheiten“ zu verwenden. Dieser Begriff ist in der anwaltlichen Praxis gebräuchlicher, verständlicher und besser geeignet, den Regelungsgehalt klar zu umreißen. Eine klare, einheitliche Terminologie trägt wesentlich zur Rechtssicherheit bei.

Der Regierungsentwurf bleibt zudem an einem entscheidenden Punkt lückenhaft: Er enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Behandlung von Fremdgeldern, zur Verfügungsberechtigung über Geschäfts- und Anderkonten, zur Auskunftspflicht von Banken oder zum Zugang zu Konten und Finanzunterlagen. Gerade diese Aspekte sind für die effektive Tätigkeit eines Abwicklers zentral. Ohne rechtlich abgesicherte Zugriffsmöglichkeiten auf Fremdgeldkonten oder ohne die Möglichkeit, Informationen von Banken einzuholen, ist eine sachgerechte Abwicklung faktisch kaum möglich. Dies betrifft sowohl die Sicherung von Mandantengeldern als auch die Klärung offener Forderungen und Verbindlichkeiten. Die derzeitige Rechtsunsicherheit in diesem Bereich führt dazu, dass Abwickler mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten konfrontiert sind – was wiederum abschreckend auf die Übernahme solcher Aufgaben wirkt. Eine Klarstellung im Gesetz ist daher dringend erforderlich, um den Handlungsspielraum des Abwicklers zu sichern und die Interessen der Mandanten zu schützen.

Eine klarstellende Regelung könnte insoweit wie folgt aussehen:

***„Dem Abwickler obliegt auch die Feststellung und Weiterleitung von Fremdgeldern. Auf Verlangen des Abwicklers haben ihm die Kreditinstitute Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des früheren Rechtsanwalts zu geben und ihm den Zugang zu diesen Konten zu gewähren. Der Abwickler ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten und, soweit kein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein allgemeines Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO angeordnet worden ist, für alle Geschäftskonten des früheren Rechtsanwalts allein Verfügungsberechtigt.“***

Der Regierungsentwurf sieht in § 55 Abs. 1 Satz 3, 4 BRAO-E eine Bestellung des Abwicklers bis zu einem Jahr mit Verlängerungsoption um höchstens ein weiteres Jahr vor. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als zu unflexibel. In vielen Fällen – etwa bei kleinen Kanzleien – ist eine solche Frist überdimensioniert; in anderen Fällen – etwa bei umfangreichen Verfahren, Insolvenzen oder grenzüberschreitenden Mandaten – kann die Tätigkeit des Abwicklers – abhängig davon, wie Gerichte terminieren – deutlich länger erforderlich sein.

Empfehlenswert ist nach Auffassung der BRAK daher die Formulierung **„in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten“**, verbunden mit einer zeitlich unbegrenzten

Verlängerungsmöglichkeit unter den bereits im Regierungsentwurf genannten Voraussetzungen. Eine solche Regelung schafft Flexibilität und ermöglicht eine am Einzelfall orientierte Abwicklung.

Der Regierungsentwurf spricht in § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E davon, dass laufende Aufträge unter den dort genannten Voraussetzungen nach einer „angemessenen Frist“ beendet werden können sollen. Der Terminus „angemessene Frist“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der zu Auslegungsschwierigkeiten und damit zu Rechtsunsicherheit führen wird. Aus Sicht der BRAK erscheint es daher geboten, Abwicklern eine sofortige Beendigung laufender Aufträge – sofern dies nicht zur Unzeit geschieht – zu ermöglichen. Unabhängig von der Höhe der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer muss es dem Abwickler zudem möglich sein, jedenfalls einzelne Mandate zu kündigen. Die Regelung in § 55 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BRAO-E suggeriert aber, dass der Abwickler verpflichtet ist, alle laufenden Aufträge ausnahmslos fortzuführen und nur, wenn eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in Höhe von mehr als 10.000 Euro einzutreten droht und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat, der Abwickler überhaupt ein Kündigungsrecht hat. Damit würde die Stellung des Abwicklers im Vergleich zur jetzigen Gesetzeslage verschlechtert; er wäre auch schlechter gestellt, als der Abzuwickelnde selbst, welcher ein Mandat jederzeit – nur nicht zur Unzeit – kündigen kann. Besser wäre es, zu formulieren, dass der Abwickler die laufenden Aufträge fortführen „soll“ und die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Beendigung „alle“ laufenden Aufträge betrifft.

Die gesetzliche Klarstellung der Möglichkeit einer Auftragsannahme innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung in § 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO-E ist aus Sicht der BRAK in der Praxis nicht relevant und daher entbehrlich.

Nach dem Regierungsentwurf soll auch eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 59 b BRAO zum Abwickler bestellt werden können (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

## **6. Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§ 56 BRAO-E)**

§ 56 Abs. 2 BRAO-E normiert den Rechtsbehelf gegen die Aufforderung zur Auskunft in Aufsichts- und Beschwerdeverfahren. Ein solcher Rechtsbehelf erscheint nicht nur nicht erforderlich, sondern könnte zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Rechtsanwaltskammern führen und die Beschwerdeverfahren erheblich verzögern.

Dies ist auch nicht im Sinne der beschwerdeführenden Personen, bei denen es sich häufig um Mandantinnen und Mandanten handelt. Die Voraussetzungen für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO werden häufig nicht vorliegen und würden das Verfahren zusätzlich verkomplizieren. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit der Rechtsanwaltskammern würde durch eine Verfahrensverlängerung und den Umstand, dass die betroffenen Mitglieder eine solche in der Hand haben, leiden.

Gerade in den Fällen, in welchen die Beschwerden begründet sind, besteht die Gefahr der missbräuchlichen Nutzung des Rechtsmittels, um sich Zeit zu verschaffen. Soweit es sich um Bagatellen oder tendenziell querulatorische Beschwerden handelt, werden die Mitglieder im eigenen Interesse nicht über ihre Auskunftspflicht streiten, sondern den Sachverhalt klarstellen.

Nach § 44a VwGO können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Grundsätzlich handelt es sich auch bei Aufforderungen zur Auskunftserteilung bzw. Stellungnahme um entsprechende Verfahrenshandlungen.

In der Praxis sind auch kaum Konstellationen denkbar, in welchen die Aufforderung zur Auskunft nach § 56 BRAO unzulässigerweise erfolgt oder eine unzulässige Aufforderung überhaupt in Betracht kommt, die eine Überprüfung sinnvoll erscheinen lässt.

Aus Sicht der BRAK hat sich die praktizierte Handhabung bewährt, im Falle der fehlenden Auskunftserteilung bzw. Stellungnahme eine Rüge wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht nach § 56 BRAO zu erteilen, gegen die dann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Selbst in diesen Fällen, in welchen ein ausdrücklicher Rügebescheid ergangen ist, werden die gegen die Rüge ergangenen Einsprüche regelmäßig entweder nicht begründet oder die Begründung bezieht sich letztlich allein auf den Beschwerdevorwurf als solchen, nicht jedoch auf die wegen fehlender Auskunftserteilung erteilte Rüge.

Die BRAK regt daher eine Klarstellung an, dass das Auskunftsverlangen nicht isoliert anfechtbar ist.

## **7. Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe (§ 59c BRAO-E)**

Die Erstreckung der sozietätsfähigen Berufe auf alle „Angehörigen von Notarberufen aus anderen Staaten“ ist aus Sicht der BRAK problematisch.

Diese Änderung erscheint bereits vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts als bedenklich. In seinem Urteil zum Fremdbesitz<sup>4</sup> hat der Europäische Gerichtshof es als begründete Befürchtung angesehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufspflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufsregeln gibt. Dies hat er ausdrücklich darauf gestützt, dass es die Aufgaben der Rechtsanwälte zur Bewahrung des Rechtsstaats gebieten, Einflüsse auszuschließen, die die Unabhängigkeit und Integrität des Rechtsanwalts gefährden können. Die vorgesehene Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Personen um Angehörige von freien Berufen aus beliebigen anderen Rechtsordnungen läuft den vom Europäischen Gerichtshof deutlich geäußerten Bedenken zuwider.

Zu bedenken gilt, dass der Notarberuf nicht in allen anderen Staaten ein gleiches Qualifikationsniveau wie in Deutschland hat. Weltweit existieren sehr unterschiedliche Notariatsmodelle.

Während in Deutschland lediglich hochqualifizierte und spezialisierte Juristen Notar werden können, die sich nach § 9 BNotO nur mit anderen Notaren zusammenschließen dürfen, die am gleichen Amtssitz tätig sind, gibt es in anderen Ländern keine vergleichbaren Beschränkungen. So benötigt ein Notary Public in vielen Ländern, wie beispielsweise den USA, keine besondere Ausbildung. Jeder Laie, der einen einwandfreien Leumund hat und legaler Einwohner eines Bundesstaates ist, kann dort als Notary Public benannt werden. Viele Notare arbeiten dort angestellt, oft im Beruf, in denen regelmäßig Beglaubigungen erforderlich sind, wie z. B. in Banken oder in Immobilienbüros. In diesem Fall wird der Notar für seine notariellen Dienste von seinem Arbeitgeber bezahlt, anstatt vom Kunden. Notaries Public sind in diesen Ländern regelmäßig nicht freiberuflich tätig. Demgegenüber können in anderen Ländern, wie beispielsweise in Teilen Skandinaviens oder der Schweiz, Notare Staatsbeamte sein, die bereits aufgrund ihrer Staatsnähe nicht in das System einer freiberuflichen unabhängigen Berufsausübungsgesellschaft passen.

Der Regierungsentwurf sieht insofern aber keine Unterscheidung vor, so dass nach dem Wortlaut nur über § 59c Abs. 1 Satz 2 BRAO-E, d. h. wenn in der Person ein Grund vorliegt, der mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht

---

<sup>4</sup> vom 19.12.2024, C-295/22.

vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, geprüft werden kann, ob im Einzelfall der Beruf des Notars aus einem anderen Staat für eine Sozietätsbildung in Deutschland geeignet ist.

Die geplante Neuregelung würde nicht zuletzt zu einer Bevorzugung ausländischer Notare führen, die in ihrer Reichweite nicht gerechtfertigt ist.

Zu überlegen wäre allenfalls eine Regelung in Anlehnung an die Vorschrift des § 206 BRAO mit einer Beschränkung der in Betracht kommenden Länder sowie mit konkreten Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des jeweiligen Angehörigen eines Notarberufes. Den Kammern ist es jedenfalls schlicht unmöglich, im Rahmen von Zulassungsverfahren die Qualifikation und Unabhängigkeit der Angehörigen eines Notarberufes zu prüfen.

#### **8. Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 65 BRAO-E)**

Die BRAK begrüßt den Änderungsvorschlag des § 65 BRAO-E. Die geplante Neuregelung – eine Tätigkeit als Rechtsanwalt seit mindestens drei Jahren unter Wegfall der Beschränkung, dass diese Anwaltstätigkeit ohne Unterbrechung stattgefunden haben muss – erscheint ausreichend und baut Hürden für eine Wählbarkeit ab.

#### **9. Recht zur Ablehnung der Wahl (§ 67 BRAO-E)**

Die BRAK begrüßt auch die Einführung eines weiteren Ablehnungsgrunds in § 67 Nr. 4 BRAO-E, da niemand gegen seinen Willen gezwungen sein sollte, ein Vorstandamt auszuüben.

Gleichwohl möchten wir erneut zu bedenken geben, dass es problematisch ist, wenn ein Amt erst nach erfolgreicher Wahl abgelehnt werden kann. Für den Fall, dass kein Nachrücker zur Verfügung steht, kann dies zur Folge haben, dass der Vorstand noch vor seiner Konstituierung nicht vollständig besetzt ist. Ebenso unglücklich erscheint es, dass Personen zur Wahl gestellt werden können, die das Vorstandsamt gar nicht übernehmen möchten. Die BRAK regt daher erneut an, eine gesetzliche Möglichkeit zu verankern, einen Wahlvorschlag ablehnen zu können bzw. vorzusehen, dass ein Wahlvorschlag nicht ohne oder gegen den Willen des vorgeschlagenen Mitglieds erfolgen kann.

#### **10. Wiederholungswahl (§ 68a BRAO-E)**

Die BRAK bedauert, dass die von ihr zum gleichlautenden Vorschlag des vorangegangenen Referentenentwurfs angebrachten Kritikpunkte nicht aufgegriffen wurden.

Auch der Regierungsentwurf sieht vor, dass Personen, die im Rahmen der Wiederholungswahl aufgrund ihrer ursprünglichen Kandidatenstellung erneut aufgestellt werden müssen, dann nicht zur Wahl stehen, wenn sie nicht mehr gewählt werden können oder wollen. Der Wortlaut des Entwurfs definiert jedoch nach wie vor nicht, wann ein Mitglied nicht mehr zur Wahl stehen kann. Die BRAK spricht sich daher erneut dafür aus, dass eindeutig geregelt wird, dass Personen, die bei der zu wiederholenden Wahl kandidiert haben, zwischenzeitlich jedoch mit einer turnusgemäßen Wahl bereits in den Vorstand gewählt wurden, nicht zur Wiederholungswahl antreten können. Dies ist zwar in der Gesetzesbegründung bereits enthalten, sollte aus Klarstellungsgründen jedoch auch Eingang in den Gesetzestext finden.

Die BRAK befürwortet, dass die Wiederholungswahl zeitnah nach Rechtskraft der Entscheidung gemäß § 112f Abs. 1 Nr. 2 BRAO stattfinden muss. Um dem Kammerwahlrecht einheitliche Fristen zugrunde

zu legen, erscheint die Sechsmonatsfrist aus Abs. 3 Satz 2 sowie § 69 Abs. 3 BRAO jedoch naheliegender.

### **11. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (§ 69 BRAO-E)**

Die BRAK regt eine Klarstellung in § 69 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E an.

Diese Norm regelt, dass die Ersetzung eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen kann. Erfahrungsgemäß stellt sich hier die Frage, welche Wahl als „letzte Wahl“ gilt, wenn seit der Wahl, in der das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, eine weitere turnusgemäße Wahl stattgefunden hat.

Die BRAK spricht sich dafür aus, in § 69 Abs. 3 Satz 3 BRAO klarzustellen, dass auf die historisch letzte Wahl der Rechtsanwaltskammer abzustellen ist.

### **12. Einstellung von Berufsaufsichtsverfahren wegen sehr geringer Schuld**

Der Regierungsentwurf verweist darauf, dass mit der beabsichtigten Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren die bisherige Praxis, auch Einstellungsmitteilungen mit einem rechtlichen Hinweis zu verbinden, unverändert möglich sei. Er setzt damit die Zulässigkeit der verbreiteten Praxis voraus, Berufsaufsichtsverfahren bei Feststellung eines schuldhaften berufsrechtswidrigen Handelns, aber sehr geringer Schuld, alternativ zur Rüge einzustellen. Leider sieht der Regierungsentwurf davon ab, dies auch gesetzlich klarzustellen.

Damit lässt er die in der Literatur erhobenen und auf nachvollziehbare rechtssystematische Argumente gestützten Bedenken außer Acht. Der Wortlaut des § 74 Abs. 1 BRAO lässt bei einer schuldhaft begangenen Berufspflichtverletzung als Alternative zum anwaltsgerichtlichen Verfahren lediglich das Mittel der Rüge zu.<sup>5</sup> Die Einstellung des Verfahrens bei sehr geringem Schuldvorwurf mag zwar üblich sein und es besteht dafür aus Sicht der BRAK auch ein großes praktisches Bedürfnis. Dies ändert jedoch nichts daran, dass gegen diese Praxis nach derzeitigem Stand eingewandt werden könnte, sie sei contra legem. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neuregelung des § 73 BRAO-E bringt in diesem Punkt bedauerlicherweise keine Rechtssicherheit.

In den Überlegungen des BMJV zu Neuregelungen im Bereich der „missbilligenden Belehrung“ und anderer berufsrechtlicher Sanktionsinstrumente vom 13.06.2022 wurde dies und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Legitimation der Einstellungspraxis bei sehr geringer Schuld für die Rechtsanwaltskammern gesehen. Unter Punkt 1.E. dieser Überlegungen ist deshalb angeregt worden, in einem neuen Absatz des § 73 BRAO gesetzlich abschließend die Entscheidungsmöglichkeiten der Kammern nach Prüfung eines möglicherweise berufsrechtswidrigen Verhaltens eines Mitglieds klarzustellen und dabei auch die gesetzliche Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens wegen „sehr geringer Schuld“ (vergleichbar mit § 153 StPO bzw. § 74 OWiG) aufzunehmen.

Diese Lösung sollte wieder aufgegriffen und § 73 BRAO-E entsprechend ergänzt werden.

### **13. Mitteilungspflichten (§ 73a BRAO-E)**

Der in § 73a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BRAO-E verwendete Begriff der Einstellung des Verfahrens erscheint etwas unpassend, da es sich um einen Begriff aus dem Strafverfahren (§ 170 Abs. 2 StPO) bzw. Bußgeldverfahren handelt. In anderen Zusammenhängen dürfte er insbesondere beim nichtförmlichen

---

<sup>5</sup> Henssler/Prütting/Peitscher, BRAO. 6. Aufl., 2024, § 73 Rn. 74 und § 74 Rn. 20.

Abschluss eines Verfahrens ohne Erlass eines Bescheides bzw. eines Verwaltungsaktes verwendet werden. Der häufigste hiermit gemeinte Fall wird die Zurückweisung einer Beschwerde sein; diese Konstellation sollte jedenfalls ausdrücklich benannt werden.

#### **14. Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 73c BRAO)**

##### **a. Erfordernis eines rechtlichen Hinweises bzw. einer Anhörung**

Der in § 73c Abs. 1 BRAO-E vorgesehene Zwischenschritt, Rechtsanwaltskammern ein Vorgehen nach dem UWG nur dann zu erlauben, wenn zuvor ein rechtlicher Hinweis erteilt oder eine Anhörung im Aufsichtsverfahren erfolgt ist, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar und wird daher von der BRAK abgelehnt.

Eine Vielzahl von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb werden im Eilrechtsweg geltend gemacht, der für den Vorstand einer Selbstverwaltungskörperschaft wegen der internen Entscheidungswege bereits eine Herausforderung darstellen kann. Wenn diese Vorgänge nun noch durch eine entsprechende Vorstufe ausgebremst werden, verlieren die Rechtsanwaltskammern ein notwendiges Werkzeug, welches der Herstellung oder Aufrechterhaltung lauterer Geschäftsgabaren dient.

Der Regelungsgedanke dürfte wohl sein, dem Kammermitglied vorher Gelegenheit zur Korrektur seines wettbewerbswidrigen Verhaltens zu geben. Dies sollte allerdings in der homogenen Verfahrensform des Wettbewerbs geschehen und nicht in einem zusätzlichen, parallel zu führenden Aufsichtsverfahren. Um den wettbewerbsrechtlichen Verfahrensweg nicht zu verlassen, würde es daher genügen, eine vorherige Abmahnung vor einer wettbewerbsrechtlichen gerichtlichen Durchsetzung zu normieren.

##### **b. Vorgehen gegen Mitglieder anderer Rechtsanwaltskammern**

Gemäß § 73c Abs. 2 Satz 1 BRAO-E sollen Rechtsanwaltskammern gegen Mitglieder einer anderen Rechtsanwaltskammer keine Ansprüche nach dem UWG geltend machen dürfen. Diese Einschränkung lehnt die BRAK ab.

Wie die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt, nehmen Rechtsanwaltskammern ihre wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis sehr unterschiedlich wahr. Dem mögen differente Rechtsstandpunkte zugrunde liegen, eine Ursache ist aber auch die ungleiche Finanzkraft der Kammern. Eine kleine Rechtsanwaltskammer kann das mit einem wettbewerbsrechtlichen Vorgehen verbundene Kostenrisiko scheuen und wird es dann sogar begrüßen, wenn eine andere Kammer das Verfahren betreibt. Vor allem aber wirkt sich ein wettbewerbswidriges Verhalten eines Rechtsanwalts regional nicht zwangsläufig dort aus, wo dieser seine die Kammermitgliedschaft begründenden Kanzleisitz hat. Rechtsanwälte bieten ihre Rechtsdienstleistung vielmehr bundesweit an; nicht selten verfügen sie über mehrere Kanzleisitze oder Zweigstellen. Tritt vor diesem Hintergrund die Störung des Wettbewerbs in einem anderen Kammerbezirk auf, wären gemäß § 73c Abs. 2 Satz 1 BRAO-E der dortigen Kammer die Hände gebunden, während die Rechtsanwaltskammer, welcher der betroffene Rechtsanwalt angehört, von einem wettbewerbsrechtlichen Vorgehen absehen könnte, weil sie die Interessen ihrer Kammermitglieder nicht hinreichend tangiert sieht.

##### **c. Vorgehen gegen Patentanwälte und Steuerberater**

Die Rechtsanwaltskammern sollen zukünftig gegen Nichtmitglieder, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder eine Steuerberaterkammer sind, nur noch dann Ansprüche nach dem UWG geltend machen

können, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, keine eigene Maßnahme ergreift (§ 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E).

Aus Sicht der BRAK ist diese Neuregelung bereits deshalb problematisch, da unklar bleibt, unter welchen Voraussetzungen das Tatbestandsmerkmal „keine Maßnahmen ergreift“ erfüllt sein soll. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Unklar ist insbesondere, welche Maßnahmen der Patent- oder Steuerberaterkammer ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen der Rechtsanwaltskammer sperren sollen und wie die Rechtsanwaltskammer Kenntnis davon erlangt, ob und welche Maßnahmen die andere Berufskammer ergriffen hat.

Eine Mitteilungspflicht der jeweiligen Berufskammer gegenüber der Rechtsanwaltskammer sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Diese ergibt sich auch nicht aus § 36 Abs. 2 BRAO. Dies erscheint im Hinblick auf die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 11 UWG mehr als unglücklich. Gänzlich unbestimmt ist auch der Zeitraum, innerhalb dessen keine Maßnahme durch die jeweilige Berufskammer ergriffen werden soll.

Die BRAK regt daher aus Gründen der Rechtssicherheit an, § 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E dahingehend zu ändern, dass die Rechtsanwaltskammern immer dann wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend machen können, wenn die andere Berufskammer binnen einer Frist von sechs Wochen nach Anfrage durch die Rechtsanwaltskammer bei der Berufskammer keine Maßnahmen gegenüber ihrem Mitglied ergreift.

Wir schlagen vor, § 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E wie folgt zu formulieren:

*„Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, dürfen Rechtsanwaltskammern nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, **innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Anfrage bei der Kammer keine Maßnahmen ergreift.**“*

## **15. Vermögensverwaltung der Rechtsanwaltskammer (§ 79 BRAO)**

Die in § 79 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E vorgesehene Regelung, wonach das Präsidium über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Schulden der Kammern nur beschließt, soweit sich der Vorstand dies nicht vorbehält, wird von der BRAK abgelehnt.

Die BRAO sieht im Hinblick auf Haushalt und Vermögensverwaltung der Rechtsanwaltskammern verschiedene Zuständigkeiten vor, die sich in der Praxis sehr bewährt haben:

- Die Kammerversammlung bewilligt jedes Jahr die Mittel, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten (§ 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Sie prüft zudem die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens und beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO).
- Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens und berichtet hierüber vierteljährlich dem Vorstand (§ 79 Abs. 2 BRAO).
- Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums (§ 83 Abs. 1 BRAO).

- Der Kammerversammlung obliegt die alleinige Entscheidungskompetenz bzgl. der Mittel, die zur Bestreitung des Aufwands für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlich sind. Sie gibt damit den Rahmen vor, für welchen Zweck die von der Rechtsanwaltskammer vereinbarten Kammerbeiträge verwendet werden dürfen. Im Rahmen dieser Bedingung übernehmen dann das Präsidium (teils durch generelle, teils durch konkrete Einzelfallvorgaben) und der Schatzmeister (durch Umsetzung dieser Vorgaben) die laufende Verwaltung der Finanzen und damit die Vermögensverwaltung der Rechtsanwaltskammer. Fälle, in denen keine Vorgaben durch das Präsidium bestehen oder wo aus Sachgründen von diesen Vorgaben abgewichen werden muss, legt der Schatzmeister dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.

Der Gedanke, dem Gesamtvorstand die Zuständigkeit in der Vermögensverwaltung zu übertragen, gründet nach unserer Auffassung auf einem Fehlverständnis, was Vermögensverwaltung im Sinne des § 79 Abs. 2 BRAO bedeutet. Vermögensverwaltung im Sinne dieser Vorschrift ist nicht gleichzusetzen mit haushälterischer Betätigung. Letztere obliegt nach dem Regelungsgefüge der BRAO allein der Kammerversammlung. Diese bestimmt nach § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO, für welche Ausgaben in welcher Höhe Mittel bewilligt werden

Vermögensverwaltung bedeutet dagegen, die vorhandenen und einem sachlich- und aufgabenbezogenen Zweck dienenden Vermögenswerte zu verwalten, sie mithin ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Das Regelungssystem der BRAO macht dabei klar, dass das Präsidium bei der ihm obliegenden Vermögensverwaltung nicht frei ist. Es muss sich vielmehr bei der Verwendung der von der Kammerversammlung bewilligten Mittel in dem von der Kammerversammlung vorgegebenen Rahmen bewegen. Hieraus wird deutlich, dass es sich bei der Vermögensverwaltung durch Präsidium und Schatzmeister um reines Vollzugshandeln handelt, das isolierte Einzelfälle und das Tagesgeschäft der Rechtsanwaltskammer betrifft.

Dieses Vollzugshandeln dem Gesamtvorstand, d. h. im Fall größerer Rechtsanwaltskammern einem Gremium mit mehr als 30 Personen zu übertragen, ist nicht effizient und daher unpraktikabel. Allein der Umstand, dass die Rechtsanwaltskammern in der Regel nur alle ein bis zwei Monate tagen und sich die Kanzleisitze der Mitglieder des Vorstandes teilweise weit vom Kammersitz entfernt befinden, zeigt deutlich auf, dass die Einbindung des Gesamtvorstands in das Tagesgeschäft nicht opportun ist. In vielen Fällen bedarf es eines schnellen und flexiblen Handelns.

#### **16. Besetzung des Anwaltsgerichts (§ 93 BRAO-E)**

Zu § 93 Abs. 3 BRAO-E merkt die BRAK an, dass eine vorherige Anhörung der Rechtsanwaltskammer erforderlich sein dürfte, um die Geeignetheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte festzustellen, die in einer bis zu zwei Jahre alten Vorstandsliste aufgeführt sind.

Beispielsweise kann bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen sein oder gegen den betroffenen Rechtsanwalt zwischenzeitlich eine bestandskräftige aufsichtsrechtliche Maßnahme bzw. sogar eine rechtskräftige Verurteilung ergangen sein.

#### **17. Ablehnung des Amtes; Rechtsbehelf (§ 93a BRAO-E)**

Während die Anfechtbarkeit der Ernennungsentscheidung der Landesjustizverwaltung überzeugt, gilt dies nach Auffassung der BRAK nicht für die Anfechtbarkeit der Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer.

Insofern handelt es sich um einen Vorgang ohne unmittelbare Außenwirkung gegenüber den Mitgliedern, die Interesse bekundet haben. Nach unserer Auffassung handelt es sich mithin um keinen

Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG, sondern vielmehr um ein bloßes Verwaltungsinternum. Die isolierte Anfechtbarkeit der Vorschlagsliste wäre zudem systemwidrig, da die Ernennungsgescheidung von der Landesjustizverwaltung getroffen wird, so dass auch nur deren Entscheidung gerichtlich anfechtbar sein kann.

Zudem stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die isolierte Anfechtung der Vorstandsliste der Rechtsanwaltskammer auf die bereits erfolgte Ernennung eines Konkurrenten durch die Landesjustizverwaltung haben soll.

### **18. Maßnahmenbescheid (§ 141a BRAO-E)**

Die Schaffung eines so genannten Maßnahmenbescheids wird von der BRAK ausdrücklich begrüßt. Lediglich angemerkt sei, dass der Entwurf in Absatz 2 wiederum auf die StPO verweist. Damit wird der Systembruch noch einmal deutlich, der mit der Umstellung des Rechtsbehelfsverfahrens gegen Rügebescheide auf die Regelungen der VwGO erfolgen würde.

### **19. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften (§ 207a BRAO-E)**

Der Vorschlag, „Angehörige von Notarberufen aus anderen Staaten“ als Gesellschafter zuzulassen, geht zu weit und ist ungeeignet. Wir nehmen insofern Bezug auf die vorstehenden Ausführungen zu § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E.

Ebenfalls zu weitgehend und ungeeignet ist die Erweiterung des Gesellschafterkreises auf Angehörige freier Berufe aus anderen Staaten (§ 59c Abs. 1 Nr. 5 BRAO-E).

Diese Änderung erscheint bereits vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts als bedenklich. In seinem Urteil zum Fremdbesitz<sup>6</sup> hat der Europäische Gerichtshof es als begründete Befürchtung angesehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufspflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufsregeln gibt. Dies hat er ausdrücklich darauf gestützt, dass es die Aufgaben der Rechtsanwälte zur Bewahrung des Rechtsstaats gebieten, Einflüsse auszuschließen, die die Unabhängigkeit und Integrität des Rechtsanwalts gefährden können. Die vorgesehene Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Personen um Angehörige von freien Berufen aus beliebigen anderen Rechtsordnungen läuft den vom Europäischen Gerichtshof deutlich geäußerten Bedenken zuwider.

Ungeachtet dessen gilt, dass das Institut der „freien Berufe“ spezifisch deutsch ist. Schon deshalb ist rechtlich unklar, welche Berufe anderer Länder die – spezifisch deutschen – Anforderungen aus § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG erfüllt:

*„Die freien Berufe haben im Allgemeinen*

*(1) auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die*

*(2) persönliche*

*(3) eigenverantwortliche und*

*(4) fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art*

---

<sup>6</sup> vom 19.12.2024, C-295/22.

(5) im Interesse der Auftraggeber

(6) und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

Zu überlegen wäre allenfalls eine Regelung in Anlehnung an die Vorschrift des § 206 BRAO mit einer Beschränkung der in Betracht kommenden Länder sowie mit konkreten Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des jeweiligen Angehörigen eines freien Berufes.

## **20. Beiordnung eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 3 S. 2 StPO-E)**

Die Einführung der Figur des Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren überzeugt aus systematischen, praktischen und rechtsstaatlichen Gründen nicht.

### **a. Systematische Brüche und Wertungswidersprüche**

Die Übertragung weiterer zivilprozessualer Institute auf den Strafprozess führt zu erheblichen Wertungswidersprüchen. Während die Beiordnung eines Notanwalts in der ZPO dem Schutz des Zugangs zum Gericht dient, basiert die Strafprozessordnung auf einem gänzlich anderen Gefüge von Schutzmechanismen und Verfahrensgarantien. Nur soweit *zivilrechtliche* Ansprüche im Strafverfahren verfolgt werden, gelten auch zivilrechtliche Regeln für die Beiordnung eines Anwalts, § 404 Abs. 5 StPO verweist auf § 121 Abs. 2 ZPO. Nun aber im Rahmen eines *Strafverfolgungsinteresses* Kriterien aus der Zivilprozessordnung anwenden zu wollen, führt unweigerlich zu unüberwindlichen Widersprüchen:

Der Klagerzwingungsantrag richtet sich gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft. Diese wurde getroffen, weil die Behörde, einen „hinreichenden Tatverdacht“ nicht anzunehmen vermochte. Der hinreichende Tatverdacht setzt „die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Beschuldigten voraus“ (BVerfG, Beschluss vom 28.03.2002 – 2 BvR 2104/01, NStZ 2002, 606). Der unbestimmte Rechtsbegriff des „hinreichenden Tatverdachts“ eröffnet einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum, es handelt sich dabei um eine Prognoseentscheidung (BVerfG, a.a.O.). Schon wegen dieser unbestimmten Rechtsbegriffe, nach denen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auszurichten ist, ist eine unüberschaubare Vielzahl von Verfahrenskonstellationen denkbar, in denen es sicher nicht „mutwillig“ oder „aussichtslos“ wäre, den Sachverhalt, die Beweis- oder Rechtslage anders zu bewerten als die Staatsanwaltschaft. Diese Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 StPO können daher nicht alleinige Bedingung für die Beiordnung eines Notanwalts sein, sie tragen zu den Erfolgsaussichten des Klagerzwingungsverfahrens nichts bei.

Darüber hinaus würde die Prüfung von „Mutwilligkeit“ und „Aussichtslosigkeit“ der Sache nach einer Vorprüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des Klageerzwingungsantrags durch ein (anderes als das später mit der Sache befassten) Gerichts bedeuten. Die Entscheidung darüber stünde dann nicht mehr ausschließlich im Rahmen des eigentlichen Klageerzwingungsverfahrens, sondern fände bereits vorverlagert im Kontext der Beiordnungsentscheidung statt. Damit droht eine unzulässige Vermischung von verfahrenseinleitender Filterfunktion und materieller Hauptprüfung und außerdem eine weitere erhebliche Belastung der Gerichte. Nicht selten handelt es sich um Fälle mit einem erheblichen Umfang der Verfahrensakten. Diese zusätzliche gerichtliche Aufgabe lässt sich angesichts der dargestellten Rechtslage nicht rechtfertigen. Schon jetzt wird allerorten die Überlastung der Gerichte beklagt, mit dem vorliegenden Entwurf soll völlig neuer erheblicher Aufwand geschaffen werden. Ein Mehrwert für den Rechtssuchenden ist am Ende damit nicht geschaffen, denn die Hürden eines erfolgreichen Klagerzwingungsantrags sind außerordentlich hoch. Dass das Begehren nicht „mutwillig“ oder „aussichtslos“ ist, ist sicher notwendige Bedingung, erhöht aber nicht die Erfolgsaussichten.

### **b. Praktische Probleme der Umsetzung**

Hinzu kommt, dass die praktische Wirksamkeit der geplanten Regelung fraglich erscheint. Die Monatsfrist des § 172 Abs. 2 StPO setzt enge Grenzen, innerhalb derer nach der Vorstellung des Entwurfs sowohl die erfolglose Suche nach anwaltlicher Vertretung, die Beiordnungsentscheidung des Gerichts als auch die anschließende Fertigung eines formal und inhaltlich mit hohen Hürden versehenen Antrags durch den Notanwalt erfolgen müsste. Schon die praktischen Abläufe der anwaltlichen Mandatsannahme und gerichtlichen Entscheidungsfindung machen deutlich, dass die im Entwurf vorgesehenen zeitlichen Spielräume unzureichend sind. Anstatt das Verfahren zu erleichtern, würde die zusätzliche Hürde der Notanwaltsbeordnung im Ergebnis zu einer weiteren faktischen Verkürzung der Frist des § 172 Abs. 2 StPO führen.

### **c. Belastung der Anwaltschaft**

Die Einführung einer Notanwaltsregelung stellt die Anwaltschaft zudem vor kaum lösbare Probleme.

Der mit der Abfassung eines Antrags auf Klageerzwingung verbundene hohe Arbeits- und Haftungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den bei einer Notanwaltsbeordnung bestehenden Vergütungsbedingungen. Anders als im Recht der notwendigen Verteidigung würde es keine klaren Regelungen zur Vergütung, Auswahl oder Entlastung geben. Damit droht eine strukturelle Überforderung und eine faktische Aushöhlung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit.

### **d. Alternative Lösung: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Die eigentliche Intention des Gesetzgebers – den effektiven Rechtsschutz des Verletzten trotz Anwaltszwangs sicherzustellen – ließe sich wesentlich klarer und systemgerechter durch die Schaffung einer Wiedereinsetzungsmöglichkeit erreichen.

Findet der Verletzte trotz ernsthafter Bemühungen zunächst keinen Anwalt, sollte ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, sobald er anwaltliche Unterstützung findet. Dieses Instrument ist der Strafprozessordnung vertraut, es hat sich bewährt und kann ohne systematische Brüche angewendet werden. Es gewährleistet, dass das Rechtsschutzinteresse des Verletzten gewahrt bleibt, ohne die Gerichte mit einer vorgelagerten Prüfung von Erfolgsaussichten zu belasten oder die Anwaltschaft mit der Zwangsübernahme aussichtsloser Verfahren zu konfrontieren.

### **e. Fazit**

Die vorgeschlagene Regelung in § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO-E schafft mehr Probleme, als sie zu lösen vermag. Sie ist systematisch inkonsequent, praktisch schwer umsetzbar und belastet sowohl Gerichte als auch Anwaltschaft in unzumutbarer Weise. Die Ziele des Gesetzgebers können durch die gezielte Einführung einer Wiedereinsetzungsmöglichkeit erheblich effizienter, praxisgerechter und rechtsstaatlich konsistenter erreicht werden.

## **Vorschlag der BRAK zur Reform des Abwicklerinstituts**

### **A. § 55 BRAO (Bestellung eines Kammerbeauftragten)**

- (1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben oder dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, so kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zum Kammerbeauftragten bestellen. Für Zweigstellen und weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Kammerbeauftragter bestellt werden. § 7 gilt entsprechend. Der Kammerbeauftragte ist in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten zu bestellen. Auf Antrag des Kammerbeauftragten kann die Bestellung verlängert werden, wenn er glaubhaft macht, dass seine Aufgaben noch nicht zu Ende geführt werden konnten.
- (2) Aufgabe des Kammerbeauftragten ist es, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandates und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwaltes zu informieren.
- (3) Dem Kammerbeauftragten obliegt auch die Feststellung und Weiterleitung von Fremdgeldern. Der Kammerbeauftragte ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten sowie alle Geschäftskonten des Rechtsanwalts allein verfügungs- und zeichnungsberechtigt. Auf Verlangen des Kammerbeauftragten haben die Kreditinstitute diesem Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des Rechtsanwalts zu geben und ihm Zugang zu diesen Konten zu gewähren.
- (4) § 53 Abs. 4 S. 3 und § 54 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

### **B. §§ 59e und 59h (Berufsausübungsgesellschaften)**

1. In § 59e Absatz 1 BRAO werden die Verweise auf die §§ 53 und 54 BRAO gestrichen.
2. In § 59h BRAO wird Absatz 6 gestrichen.